

An die
Damen und Herren
der Geschäftsleitung
und der Personalleitung

22. Mai 2020

A 169 / 2020

Infektionsschutzgesetz – Entschädigungsanspruch für Eltern verlängert

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 20.05.2020 beschlossen, den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verlängern, wenn Mütter und Väter ihre Kinder zuhause betreuen müssen und deshalb nicht arbeiten gehen können.

Die Dauer des Entschädigungsanspruchs soll von sechs auf bis zu zehn Wochen für jeden Sorgeberechtigten ausgeweitet werden.

Künftig besteht damit insgesamt ein Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entschädigung – jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter. Für Alleinerziehende wird der Anspruch ebenfalls auf maximal 20 Wochen verlängert.

Der Maximalzeitraum von 10 beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, behindert oder auf Hilfe angewiesen sind, mangels anderer zumutbarer Betreuungsmöglichkeit von den Eltern selbst betreut werden. Ersetzt werden 67 Prozent des Verdienstaufschlags, maximal 2.016 Euro monatlich. Die Auszahlung übernimmt nach wie vor der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Wir begrüßen den heutigen Kabinettsbeschluss ausdrücklich, da er ein Thema konstruktiv und praxisgerecht aufgreift, das viele Unternehmen in den vergangenen Wochen beschäftigt und teilweise für Befürchtungen gesorgt hat, der ursprüngliche Entschädigungszeitraum von sechs Wochen könnte nicht ausreichend sein, um die Betreuungsnotlagen der Beschäftigten aufzufangen.

Einzelheiten zum Gesetzgebungsverfahren sowie zum (möglicherweise rückwirkenden) Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung sind noch nicht abschließend bekannt, wir gehen jedoch von einem zügigen Gesetzgebungsverfahren aus und werden Sie entsprechend informiert halten.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer